

1 Gesellschaftliche Aspekte

In den letzten Jahrzehnten sind in der Bundesrepublik Deutschland einige gesamt-gesellschaftlich wichtige Entwicklungen zu verzeichnen, die sich allen Prognosen nach fortsetzen werden, u. a.:

- Die Bevölkerung wird immer älter, d. h. das Durchschnittsalter steigt, und daher
- Zunahme der alterstypischen Erkrankungen und der Multimorbidität.
- Aufgrund der geringen Geburtenrate und der neuen Formen des Zusammenlebens haben viele Menschen keine direkten Nachkommen mehr.
- Immer mehr ältere Menschen haben ein beträchtliches Vermögen erworben und dieses dann im Falle ihres Todes zu vererben.

1.1 Demografische Entwicklung (alternde Gesellschaft)

Die mittlere Lebenserwartung in Deutschland steigt seit über 100 Jahren (Destatis 2011). Das mittlere Sterbealter betrug 2013 81,4 Jahre für Frauen und 74,5 Jahre für Männer (Destatis 2015a). Aufgrund der zunehmenden Lebensdauer und der geringen Geburtenrate (Destatis 2012) in den letzten Jahrzehnten ist der Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland stark von 1,0 % (1950) auf 5,4 % (2013) gestiegen und diese Entwicklung wird weiter anhalten (Destatis 2009, 2015b).

1.2 Zunahme alterstypischer Erkrankungen

Infolge der demografischen Entwicklung mit einer steigenden Zahl an älteren Menschen wächst auch die Zahl derer, die an Alterserkrankungen, insbesondere Herz-Kreislauf- und Krebs- sowie neuropsychiatrischen Erkrankungen leiden. Deren Häufigkeit steigt mit dem Lebensalter deutlich an. Menschen im hö-

heren Lebensalter leiden sehr oft an mehreren Erkrankungen gleichzeitig (Multimorbidität) (► Kap. 6.10). Nach einer Schätzung leiden in Deutschland etwa 165.000 Menschen an einer akuten neuropsychiatrischen Erkrankung, die mit einer schweren Beeinträchtigung der intellektuellen Fähigkeiten einhergehen kann (Wetterling 2002, S. 11). Deutlich höher liegen die Zahlen für Menschen mit chronischen neuropsychiatrischen Erkrankungen. Eine Reihe von Studien zeigen, dass insbesondere das Risiko, im Laufe des Lebens an einer Demenz zu erkranken, sehr hoch ist. Es wird auf über 20 % geschätzt (Lobo et al. 2011; Ott et al. 1998; Seshadri und Wolf 2007). Frauen sind deutlich häufiger betroffen als Männer. Etwa 20 % aller Menschen erleiden während ihres Lebens einen Schlaganfall (Seshadri und Wolf 2007). Also ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der Menschen in hohem Lebensalter aufgrund einer Schädigung des Gehirns an einer organisch bedingten Störung der kognitiven Fähigkeiten leidet.

Über 2 % der Deutschen leiden nach Schätzungen an einer Schizophrenie oder einer wahnhaften Störung und 6 % an einer Depression (Jacobi et al. 2014). Da diese Erkrankungen ebenso wie schwere Formen anderer psychiatrischer Erkrankungen zu einer Einschränkung der freien Willensbildung führen können, ist der Kreis derjenigen, bei denen eine Geschäfts- oder Testierfähigkeit zu diskutieren ist, groß. Falls diese Fähigkeiten nicht mehr gegeben sind, ist für bestimmte Aufgabengebiete die Einrichtung einer Betreuung erforderlich. Die Zahl der rechtlichen Betreuungen (nach § 1906ff. BGB) ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Zahl der betreuten Personen in Deutschland betrug Ende 2011 über 1,3 Millionen (= etwa 1,6 % der Gesamtbevölkerung).

1.3 Vererbte Vermögenswerte

Nach den Daten der Deutschen Bundesbank und des Statistischen Bundesamtes wurden in Deutschland 2011 Vermögenswerte in Höhe von etwa 5 % des gesamten Geldvermögens aller privaten Haushalte vererbt. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Anstieg dieser Werte zu rechnen. Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (Braun et al. 2011) werden die vererbten Vermögenswerte in der Zeit von 2010 bis 2020 auf etwa 2,6 Billionen Euro bei voraussichtlich 5,7 Millionen Erbfällen geschätzt. Dies entspricht etwa 28 % aller Vermögenswerte in Deutschland. Nach der Postbankstudie kommt es in Deutschland bei 17 % der Erbschaften zu Streitigkeiten. Die Häufigkeit eines Streits um die Erbschaft steigt mit deren Höhe, so sind es bei Erbschaften im Wert über 100.000 € schon 26 %. Häufigster Anlass für Streit ist, dass sich einzelne Erben benachteiligt fühlen (► Kap. 1.4). In juristischen Auseinandersetzungen wird oft die Testierfähigkeit des Erblassers angezweifelt.

1.4 Psychodynamik

Die Geschäftsfähigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben. Sie wird in der Regel als gegeben vorausgesetzt. Eine Geschäftsunfähigkeit wird nur dann behauptet, wenn der Betreffende sich massiv übervorteilt oder getäuscht fühlt. In entsprechenden Fällen wird versucht, durch diese Behauptung den meist finanziellen Schaden wieder gut zu machen bzw. zu begrenzen. Die Betreffenden berufen sich in solchen Fällen auf einen »Ausnahmezustand«, in dem sie sich vorübergehend befunden haben. Mitunter wird auch ein »Rauschzustand« (z. B. Kaufrausch) angegeben. Das wesentliche Motiv für juristische Auseinandersetzungen ist in diesen Fällen meist die Scham, auf einen anderen »hereingefallen« zu sein. Aus dieser Scham und auch Schuldgefühlen kann sich Wut entwickeln, wenn der Betreffende sich nicht mit den aus seiner Sicht gerechtfertigten Ansprüchen durchsetzen kann.

Um ein Erbe wird oft mit einer enormen Verbissenheit und Ausdauer gestritten, nicht selten über mehrere Gerichtsinstanzen. Dem Autor sind Gerichtsverfahren bekannt, die bis zu fast 20 Jahre nach dem Tode des Erblassers andauerten, auch nachdem die unmittelbaren Erben zwischenzeitlich verstorben waren. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Erbstreitigkeiten bis hin zu Königsmorden und Ermordung von anderen potenziellen Erben (Familienangehörigen) geführt haben. Aufgrund von Erbstreitigkeiten kam es zu mehreren »Erbfolgekriegen« in Europa. Mitunter bekämpfen sich die potenziellen Erben so lange, bis nach den Kosten für die Anwälte, Gerichte und Gutachter kaum noch ein nennenswerter Betrag übrig bleibt. Die Triebfeder für diese erbitterten Streitigkeiten, die dazu führen können, dass nahe Verwandte, z. B. Geschwister, nie mehr miteinander sprechen und »auf ewig« verfeindet sind, müssen also neben der reinen Gier nach Erlangung des Erbes (Geld, Immobilien etc.) noch weitere sein.

Oft brechen durch einen Erbfall lang andauernde, im Untergrund schwelende Familienkonflikte wieder auf und gewinnen im Verlauf der Erbstreitigkeiten eine teils fatale Dynamik. Mitunter wird sogar bestritten, dass eine leibliche Verwandtschaft zum Erblasser besteht und ein DNA-Test gefordert. Einzelne Erben, die sich von dem Erblasser ihr Leben lang nicht richtig gewürdigt oder gar gegenüber anderen, z. B. Geschwistern, zurückgesetzt fühlen, können sich damit getröstet haben, dass sie am Ende doch noch ihren »gerechten« Anteil an dem Erbe bekommen. Wenn der Erblasser sie aber (wie schon zu Lebzeiten) nicht genügend berücksichtigt hat, kommen tiefgründige Gefühle wie Neid und Hass auf den (scheinbar) Bevorteilten zum Ausbruch. Diese Emotionen können so stark sein, dass sie den Betreffenden »gefangen« nehmen und es zu einem Lebensinhalt von ihm wird, am Ende doch endlich »Recht« zu bekommen.

In entsprechenden Fällen (z. B. bei Erbverträgen) kann sich der Hass auch gegen den Erblasser richten und dazu führen, dass danach getrachtet wird, ihn zu diskreditieren und durch entsprechende Angaben seine Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Besonders in Fällen, in denen ein Erbe den Erblasser bei schwerer Krankheit oder kurz vor seinem Tode dazu bringt, ein Tes-

tament zu seinen Gunsten zu verfassen oder Sonderregelungen zu seinen Gunsten (z. B. Schenkungen, Schließen eines Erbvertrags, Wohnrecht etc.) zu vereinbaren, entsteht Streit, vor allem dann, wenn es vorher andere testamentarische Regelungen gab. Dies führt oft dazu, dass der Benachteiligte sich übervorteilt oder gar betrogen fühlt. Nicht selten kommt es in solchen Fällen schon zu Lebzeiten des Erblassers zu ersten juristischen Auseinandersetzungen (z. B. Hausverbot, gegenseitige Betrugsvorwürfe mit Strafanzeigen etc.). In diesem Zusammenhang wird oft versucht, eine rechtliche Betreuung einzuleiten mit dem Ziel, anderen potenziellen Erben den Zugang zu dem Erbe zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Die Anregung einer Betreuung (nach § 1896 BGB) ist von potenziellen Erben mitunter auch deswegen erwünscht, um »amtlich« feststellen zu lassen, dass der Erblasser geschäftsunfähig ist. Dabei wird oft argumentiert, dass andere potenzielle Erben den Erblasser massiv beeinflussen und/oder ihn vom Antragsteller abschirmen. Die Anregung einer Betreuung kann dazu führen, dass der Erblasser sich in seinen Rechten eingeschränkt sieht und dann die »Gegenseite« begünstigt. So kann der ganze Ablauf der Erbauseinandersetzungen eine neue Dynamik gewinnen. In der Zeit, in der das Erbscheinverfahren bei Gericht läuft, versuchen potenzielle Erben nicht selten, sich ihren Teil an dem Erbe zu »sichern«, indem sie sich Gegenstände aus dem Erbe (z. B. Schmuck, Antiquitäten etc.) aneignen, ohne dass sie dazu eine Berechtigung haben. Solche »Sicherungsmaßnahmen« verschärfen oft schon schwelende Konflikte zwischen den potenziellen Erben. Streit entsteht auch, wenn leibliche Erben nur ihren Pflichtteil bekommen und das HauptErbe an eine (familienfremde) Person fällt, die den Erblasser in seinen letzten Lebensjahren betreut hat. In entsprechenden Fällen ist dann oft von Erbschleicherei die Rede.

Auch Ärzte, Juristen/Notare und Gerichte sowie Gutachter können einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zu der Dynamik von Erbauseinandersetzungen liefern. Als Beispiele sind zu nennen:

- Ausstellung eines Attests durch den Hausarzt, in dem er dem Erblasser eine Demenz oder gar eine Geschäfts-/Testierunfähigkeit bescheinigt, ohne die Voraussetzungen hierfür genau geprüft zu haben
- Notare, die Testamente beglaubigen, ohne nach den wesentlichen Punkten gefragt zu haben, nämlich ob der Erblasser sich Gedanken (»Für und Wider«) zu allen möglichen Erben gemacht hat und warum er sich für die im Testament festgelegte Regelung entschieden hat
- Rechtsanwälte, die sich benachteiligt fühlenden Erben in Aussicht stellen, dass der Betreffende in der nächsten Instanz bestimmt Recht bekommen wird, ohne dass wesentliche neue Anhaltspunkte vorgelegt werden können
- Gerichte, die lange Zeit brauchen, um die Verfahren zu bearbeiten. Hierdurch können Erben, die größere Geldbeträge möglicherweise schon »verplant« haben, ungeduldig werden und daher weitere Schritte von ihren Anwälten verlangen.
- Gutachter, die ohne ausreichende Anknüpfungspunkte und ungenügende Berücksichtigung der medizinisch denkbaren Alternativen (Differenzialdiagnose

etc.) zu ihren Beurteilungen gelangen und so die Basis für eine neue Runde der Erbauseinandersetzungen vor Gericht legen

- Privat-Gutachter, die nur aufbauend auf den ihnen von ihrem Auftraggeber überlassenen (aber oft nicht vollständigen) Unterlagen zu einer Beurteilung in dessen Sinn kommen, z. B. indem sie dessen Bewertungen ungeprüft übernehmen

Diese Beispiele zeigen, dass an den Erbstreitigkeiten nicht direkt beteiligte Personen durchaus einen wesentlichen Beitrag zu deren Dynamik und auch zur Vehemenz der Auseinandersetzung leisten können. Daher sollten sich alle Beteiligten darüber im Klaren sein, dass die »Motivation« zu langen Erbstreitigkeiten vor allem auf sehr elementare menschliche Gefühle wie Gier, Neid und Hass sowie das Gefühl der Übervorteilung zurückzuführen ist. Als zusätzliches Moment kommen, je länger die Auseinandersetzungen andauern, noch Ungeduld sowie das Gefühl, endlich Recht bekommen zu müssen, hinzu. In diesem emotionalen Spannungsfeld und in dem für sie kaum durchschaubaren juristischen Verfahren werden häufig von potenziellen Erben hohe Erwartungen an die Fachleute (Juristen, Gutachter) gestellt. Die hohen Erwartungen kann ein psychiatrisches Gutachten oft nicht erfüllen, weil es im Wesentlichen um die Beurteilung der Fähigkeiten einer Person (Erblasser) geht und nicht – wie von potenziellen Erben oft erwartet wird – auch um eine Bewertung der Handlungen Dritter im Zusammenhang mit der Testamentserrichtung. Dies führt oft zur Enttäuschung bei den potenziellen Erben und veranlasst diese, neue Gutachten zu fordern und weiter zu prozessieren.

Bei der Betrachtung der psychodynamischen Gesichtspunkte ist aber auch wichtig, die Sichtweise des Erblassers zu betrachten. Für ihn kann es eine ganze Reihe von Gründen geben, die ihn veranlassen, jemanden bei dem Erbe nicht zu berücksichtigen bzw. ihm nur den Pflichtanteil zukommen zu lassen, u. a.:

- Enttäuschung über die Lebensweise des potenziellen Erben, z. B. entgegen den Wertevorstellungen des Erblassers
- Rechtsstreitigkeiten mit dem Betreffenden
- Ungenügende Unterstützung im Alter, z. B. statt der erwünschten persönlichen Hilfe die Empfehlung, in ein Heim zu ziehen, oder sogar Veranlassung einer Heimunterbringung durch einen potenziellen Erben
- Fehlender Kontakt (zerrüttete Familienverhältnisse, »Patchwork«-Familien)
- Berücksichtigung von Lebenspartnern
- Stiftung für ein ihn bedeutsames Anliegen (karitative Zwecke, Tier- oder Umweltschutz, Forschung für bestimmte Erkrankungen, etc.)
- Und, vor allem wenn Pflegebedürftigkeit besteht, die Absicht, durch eine Einsetzung als Erben oder durch Erbvertrag die lebenslange Pflege durch den Betreffenden zu sichern.

Bei großen Vermögen, insbesondere Firmen, Bauernhöfen etc. kann auch der Gesichtspunkt eine wesentliche Rolle spielen, dass möglichst »alles in einer Hand bleibt.« Auch kann bei einem Erblasser der Wunsch auftreten, am Le-

bensende bei denjenigen, von denen er glaubt, sie zeitlebens zu streng oder ungerecht behandelt zu haben, eine Art Wiedergutmachung zu leisten und sie in seinem Testament besonders großzügig zu berücksichtigen.

2 Geschäftsfähigkeit

2.1 Juristische Voraussetzungen

Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit eines Menschen (jur. einer natürlichen Person), rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen, insbesondere wirksame Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf eines Gegenstandes, Abschließen eines Vertrages etc.) vorzunehmen. Sie ist die entscheidende Voraussetzung, um am öffentlichen Leben teilnehmen zu können. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Grundsätzlich ist jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland nach Vollendung des 7. Lebensjahres geschäftsfähig (§ 104 Abs. 1 BGB). Aber erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres besteht eine volle Geschäftsfähigkeit, zwischen dem 7. und dem 17. Lebensjahr besteht eine beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 107 BGB).

Die Geschäftsunfähigkeit stellt also eine Ausnahme dar, die gesetzlich in § 104 Abs. 2 BGB bzw. § 105 Abs. 2 BGB geregelt ist.

§ 104 Abs. 2 BGB – dauerhafte Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind grundsätzlich nichtig. Ein Geschäftsunfähiger kann wirksam nur durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln (z. B. Eltern für ihre Kinder, bei Erwachsenen gesetzlicher Betreuer). Ausnahmen sind in § 105a BGB (Geschäfte des täglichen Lebens) geregelt.

§ 105 Abs. 2 BGB – vorübergehende Geschäftsunfähigkeit

Nichtig ist eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Beschränkt geschäftsfähig sind gemäß Personen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr (Minderjährige). Ihnen gleichgestellt sind gemäß § 1903 BGB Betreute, die einem Einwilligungsvorbehalt unterliegen.

Einige Gesetze nehmen Bezug auf die Geschäftsfähigkeit oder enthalten ähnliche Regelungen:

- Deliktfähigkeit (gemäß § 827 BGB) (**► Kap. 2.3**)
- Ehefähigkeit bzw. Ehemündigkeit (gemäß §§ 1303, 1304, 1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB)
- Prozessfähigkeit (gemäß § 52 ZPO) (**► Kap. 2.4**)
- Testierfähigkeit (gemäß §§ 2064, 2229, 2247, 2275 BGB) (**► Kap. 3**)
- Gesetz zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (§ 630d BGB)
- § 161 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG) (**► Kap. 2.5**).

2.1.1 Relative/partielle Geschäftsunfähigkeit

Vielfach wird diskutiert, ob es Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit gibt, z.B. auf bestimmte Bereiche oder Angelegenheiten (sogenannte *partielle Geschäftsunfähigkeit*). Nach der Rechtsprechung (BGH, Urteil v. 14.07.1953 – V ZR 97/52; BGH, Urteil v. 19.06.1970 – IV ZR 83/69; BGH, Urteil v. 18.05.2001 – V ZR 126/00) betrifft ein Ausschluss der freien Willensbestimmung seiner Natur nach regelmäßig die ganze Persönlichkeit und wird abgesehen von Sonderfällen nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt bleiben. Daraus wurde in den Urteilen die Möglichkeit einer partiellen Geschäftsfähigkeit abgelehnt.

Eine bei besonders schwierigen Rechtsgeschäften eingeschränkte Geschäftsunfähigkeit (sogenannte abgestufte oder *relative Geschäftsunfähigkeit*) wird von der Rechtsprechung nicht anerkannt (BGH, Urteil v. 14.07.1953 – V ZR 97/52; BGH, Urteil v. 23.10.1975 – II ZR 109/74; vergleichbarer Tenor: BayObLG, Urteil v. 19.06.1986 – BReg. 3 Z 165/85; BayObLG, Urteil v. 24.11.1988 – BReg. 3 Z 149/88; BayObLG Urteil v. 05.12.1991- BReg 3 Z 182/91).

Hinsichtlich komplexer (Rechts-)Geschäfte ist auf das BGH, Urteil v. 19.06.1970, IV ZR 83/69 zu verweisen: Eine Person, die in der Lage ist, ihren Willen frei zu bestimmen, deren intellektuelle Fähigkeiten aber nicht ausreichen, um bestimmte schwierige rechtliche Beziehungen verstandesmäßig zu erfassen, ist deswegen noch nicht geschäftsunfähig. Es muss ihr vielmehr überlassen bleiben, auf welche Weise sie mit besonderen Lagen fertig werden will. Wenn sie sich dem Rat einer dritten Person fügt, so ist dies aufgrund einer vernünftigen freien Willensentschließung geschehen, sie steht dann auch insoweit nicht unter einem ihre eigene Willensfreiheit ausschließenden Einfluss eines anderen.

Sonderfälle: Die Geschäftsfähigkeit kann wegen Vorliegens einer geistigen Störung für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten (etwa denjenigen, die mit einem Eheprozess zusammenhängen) ausgeschlossen sein (Stichwort: Querulantewahn) (BGH, Urteil v. 24.09.1955 – IV ZR 162/54).

Das Bundesverfassungsgericht sieht eine partielle Geschäftsfähigkeit im Falle einer Eheschließung als möglich an, wenn der Betreffende in einem psychiatrischen Gutachten für befähigt gehalten wird, im Rahmen einer natürlichen Willensbildung dezidiert Wünsche zu äußern und auf die Erfüllung von Bedürfnissen hinzuwirken (BVerfG, Beschluss v. 18.12.2002, 1 BvL 14/02). Auch bei der Erstellung einer Patientenvollmacht wird vom OLG München (Beschluss v. 05.06.2009 – 33 Wx 278/08) eine hierauf bezogene partielle Geschäftsfähigkeit als möglich angesehen, wenn durch den Betroffenen bewusst und in freier Willensentschließung eine Vertrauensperson bevollmächtigt wurde, auch wenn nicht auszuschließende leichtere kognitive Defizite zu Bedenken gegen die Wirksamkeit anderweitiger Willenserklärungen Anlass geben können.

2.2 Rechtsprechung

2.2.1 Beweislast

BGH, Urteil v. 20.06.1984 – IVa ZR 206/82

Störungen der Geistestätigkeit, die gemäß § 104, Abs. 2 oder § 105 BGB, Abs. 2 zur Geschäftsunfähigkeit führen, sind Ausnahmeerscheinungen und derjenige, der sich auf solche Störungen beruft, muss Tatsachen darlegen, aus denen sich Anhaltspunkte hierfür ergeben. (Vergleichbarer Tenor: KG, Beschluss v. 7.9.1999–1 W 4291/98; OLG Jena, Beschluss v. 04.05.2005 – 9 W 612/04). Jemand ist so lange als geschäftsfähig anzusehen, als nicht seine Geschäftsunfähigkeit zur vollen Gewissheit des Gerichts nachgewiesen wird (BayObLG, Beschluss v. 18.05.1993 – 1Z BR 7/93; OLG Frankfurt/M., Urteil v. 05.09.1995 – 20 W 107/94; OLG Düsseldorf, Urteil v. 06.03.1998 – 7 U 210/95).

2.2.2 Kriterien für Geschäftsfähigkeit

BGH, Urteil v. 14.7.1953 – V ZR 97/52

(Gleicher Tenor: BGH, Urteil v. 19.06.1970 – IV ZR 83/69; Reichsgericht Urteil v. 19.01.1922 – Rep.VI. 585/21, RGZ 103, 399)

Nach § 104 Nr. 2 BGB sind für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit nicht so sehr die Fähigkeiten des Verstandes ausschlaggebend als die Freiheit des Willensentschlusses. Es kommt darauf an, ob eine freie Entscheidung aufgrund einer Abwägung des Für und Wider, eine sachliche Prüfung der in

Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist, oder ob umgekehrt von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil der Betroffene fremden Willenseinflüssen unterliegt oder die Willenserklärung durch unkontrollierte Triebe und Vorstellungen ähnlich einer mechanischen Verknüpfung von Ursache und Wirkung ausgelöst wird. Ein solcher Ausschluss der freien Willensbestimmung wird seiner Natur nach regelmäßig die ganze Persönlichkeit ergreifen und abgesehen von den oben erwähnten Sonderfällen nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt bleiben. Eine auf besonders schwierige Geschäfte beschränkte Geschäftsunfähigkeit kann daher grundsätzlich nicht anerkannt werden.

BGH, Urteil v. 20.06.1984 – IVa ZR 206/82

Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden (nicht nur vorübergehenden) Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Demgemäß kommt es neben einer Störung der Geistestätigkeit vornehmlich darauf an, ob der Erblasser imstande war, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Störung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Ausschlaggebend sind dabei weniger die Fähigkeiten des Verstandes als vielmehr die Freiheit des Willensentschlusses. Abzustellen ist daher darauf, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich war oder ob umgekehrt von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil der Erblasser fremden Einflüssen unterlag.

Es reicht für die Annahme von Geschäftsunfähigkeit nicht aus, wenn ein Betreffender die wirtschaftliche Tragweite vermögensrechtlicher Entscheidungen nicht voll zu ermessen vermag oder ob eine Willensentscheidung in einem sinngesetzlichen Zusammenhang noch normal motiviert ist. Wer unklug und kurzsichtig handelt, muss deshalb noch nicht geschäftsunfähig sein (vgl. BayObLG, Beschluss v. 24.11.1988 – BReg. 3 Z 149/88).

2.3 Prozessfähigkeit

Nach § 52 ZPO ist eine Person insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann, d. h. also geschäftsfähig ist. Wer sich auf eine Prozessunfähigkeit beruft, muss entsprechende Tatsachen darlegen, aus denen sich ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben (vgl. BGH, 24.09.1955 – IV ZR 162/54; BGH, Urteil v. 10.10.1985 – IX ZR 73/85). Die Prozessfähigkeit kann